

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes
im Jahr 2000**

Vom 11. Mai 2000

Auf Grund von § 32 Abs. 9 des [Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen \(Finanzausgleichsgesetz – FAG\)](#) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 35 Abs. 2 FAG verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt nach der Grundlage des zum 1. Januar 2000 geltenden Gebietsstandes nach § 4 Abs. 1 bis 5 FAG.

**§ 2
Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 5 153 978 300 DM. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) | 1 690 224 800 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG) | 2 187 964 300 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG) | 1 275 789 200 DM. |

**§ 3
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 418 819 700 DM. Sie wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 157 419 300 DM, |
| 2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte | 189 999 300 DM, |
| 3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 71 401 100 DM. |

**§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes](#) infolge des Gebietswechsels kreisangehöriger Gemeinden zu den Kreisfreien Städten im Jahr 1999 (SächsGVBl. S. 290) außer Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2000

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**